

## **Satzung des Landkreises Saalekreis über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Okt. 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Nov. 2006 (GVBl. LSA 2006, S.552), und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dez. 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Nov. 2005 (GVBl. LSA S.698), hat der Kreistag des Landkreises Saalekreis folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Landkreis Saalekreis erhebt Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten), wenn sie beantragt wurden oder den Gebührenpflichtigen unmittelbar begünstigen und keine Verwaltungskostenfreiheit vorgeschrieben ist. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Verwaltungskosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften insbesondere aufgrund Vorschriften des Verwaltungsgebührenrechts des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalt bzw. anderer Entgeltregelungen des Landkreises Saalekreis bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif entsprechend Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Auslagen werden in der Höhe erhoben, in welcher sie tatsächlich entstanden sind.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif (Anlage 1) Stundensätze nach Anlage 2 zugrunde zu legen. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel der Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand

abgegolten. Für die Verwaltungstätigkeit angefallene außergewöhnliche Auslagen sind gemäß § 6 der Satzung zusätzlich zu erheben.

(2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie die wirtschaftliche Bedeutung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf ganze Euro-Beträge abgerundet festzusetzen.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine gesonderte Gebühr zu erheben. Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Leistungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens 1 Jahr Gebühren pauschal festgesetzt werden.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt bzw. zurückgenommen, bevor diese Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr entfallen.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung eines Antrages erhobene Gebühr angerechnet.

(7) Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die zu entrichtende Umsatzsteuer.

#### **§ 4 Kosten des Widerspruchs**

(1) Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 50 % der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Bei teilweiser Zurückweisung des Rechtsbehelfs wird die dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so beträgt die Gebühr 10 % des Gegenstandswertes der Sache oder der wirtschaftlichen Bedeutung für den Widerspruchsführer, mindestens 10,00 Euro, maximal 500,00 Euro.

(2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird ein Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## § 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte
  2. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen
  3. Leistungen, die durch Beschäftigte der Kreisverwaltung - auch ehemalige - oder ihre Hinterbliebenen veranlasst werden und sich auf das bestehende oder ein früheres Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen
  4. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse und Ausweise in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
    - b) Besuch von Schulen
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit
    - e) Jugendamtsurkunden nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – bzw. KJHG LSA
    - f) Kriegsopferfürsorge
    - g) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
    - h) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen
  5. Amtshandlungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
  6. Amtshandlungen, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
  7. Leistungen
    - für das Land Sachsen-Anhalt, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
    - für die Bundesrepublik und die Bundesländer, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
    - für Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## § 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- a) Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen
- b) Kommunikationskosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige
- e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
- f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
- g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.

## § 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder unmittelbar durch sie begünstigt wird,
- wer die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung der Kosten bzw. Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der Differenzbetrag zu erstatten.

**§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Auf Antrag kann ausnahmsweise von der Erhebung von Gebühren und besonderen Auflagen ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere der Vermeidung sozialer Härten, unabweisbar erscheint.

**§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

**§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, 26.06.2008

Frank Bannert,  
Landrat (Siegel)

**Anlage 1****Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Saalekreis**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
----------	------------	---------------------------------

**A Allgemeine Verwaltungskosten****1. Abschriften und Ausfertigungen**

Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite

1.1.	im Format DIN A5	2,00
1.2.	im Format DIN A4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen (je nach Verwaltungsaufwand)	3,00 – 32,00
1.4.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne Überlassung eines Datenträgers, wie beispielsweise einer Diskette)	2,60

**2. Fotokopien, Lichtpausen und Drucke**

2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,30
	ab 10 Seiten je Seite	0,20
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,10
2.2.2.	bis zum Format DIN A3 je Seite	1,00
	ab 10 Seiten je Seite	0,80
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,20
2.2.3.	in größeren Formaten je Seite	bis zu 12,00
	ab 10 Seiten	6,00
	ab 50 Seiten	3,00
	ab 100 Seiten	1,50
2.2.4.	Fotokopien, farbig bis zum Format DIN A3 je Seite	3,00
	ab 10 Seiten	1,50
	ab 50 Seiten	0,80
	ab 100 Seiten	0,40

**3. Abgabe von Druckstücken und ähnlichem**

Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dgl.	
für jede angefangene Seite	0,30
jedoch mindestens	1,00

**4. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Zweitschriften und Ersatzurkunden**

4.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
4.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,00
4.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,50
4.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse auf Antrag	10,00 – 100,00
4.3.	Zweitschriften und Ersatzurkunden	
4.3.1.	wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite	1,00
	mindestens	3,00
4.4.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung ins Ausland (Legalisation) je Urkunde	9,00
4.5.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen je Unterschrift	3,00

**5. Auskünfte**

5.1.	schriftliche Auskünfte	
5.1.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 – 40,00
5.1.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00

**6. Rücknahme und Widerruf einer Amtshandlung**

6.1	Rücknahme einer Amtshandlung	
6.1.1.	Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	
6.1.1.1.	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist bis zur Höhe der für die Amtshandlung im	

	Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr	mindestens 15,00
6.2.	Widerruf einer Amtshandlung	
6.2.1.	Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	
6.2.1.1.	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	14,5 v.H. bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr mindestens 15,00

## 7. Sonstige Verwaltungstätigkeiten

7.1	die nach Art und Umfang in der Gebühren- satzung nicht näher bestimmt wurden, vom Gebührenpflichtigen beantragt wurden, für die kein sonstiges Entgelt erhoben wurde und die nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen	je angefangenen 30 Minuten 20,00
7.2	soweit die Bemessung nach Zeitaufwand nicht angemessen ist	2,50 – 250,00

## B Besondere Verwaltungskosten

### 8. Vermögensverwaltung

Löschungsbewilligungen, Vorrangs- einräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für den Landkreis eingetragener Rechte	50,00
--	-------

### 9. Archiv

9.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte	nach Zeitaufwand
9.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	
9.2.1	je Seite	2,00
9.2.2.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
9.3.	Benutzung des Archivs nach Zeitaufwand	



	des Beaufsichtigenden	nach Zeitaufwand
9.4.	Einsichtnahme in Bauunterlagen	
9.4.1.	Erstellen von Fotokopien für Baugenehmigungen sowie Stellungnahmen je Seite	Entsprechend Tarifstelle 1.
<b>10. Rechnungsprüfungsamt</b>		
10.1	Prüfung der Jahresrechnungen gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. § 127 Abs. 2 und 3 GO LSA	
10.1.1	Kommunen bis 1.000 Einwohner	1.000,00
10.1.2	Kommunen ab 1.001 Einwohner bis 2.000 Einwohner	1.500,00
10.1.3	Kommunen ab 2.001 Einwohner	2.000,00
10.1.4	Kommunen ab 5.001 Einwohner bis 10.0000 Einwohner	3.000,00
10.1.5	Kommunen ab 10.001 Einwohner	4.000,00
10.1.6	Verwaltungsgemeinschaft	1.000,00
10.2	Kassenüberwachung, Kassenprüfung gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 127 Abs. 2 und 3 GO LSA	je Prüfungstag 300,00
10.3	Prüfung von Vergaben gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 5 und weiteren Prüfungsaufgaben gemäß § 129 Abs. 2 GO LSA	300,00 – 2.000,00
10.4	Prüfung der Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmen der Kommunen und der Zweckverbände, Stiftungen	
10.4.1	Erstellung des Feststellungsvermerkes auf der Grundlage der Prüfung durch Wirtschaftsprüfer	350,00
10.4.2	Erstellung des Feststellungsvermerkes Eigenbetrieb für Arbeit	650,00
10.4.3	Prüfung des Abschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt	500,00 – 4.000,00
10.5	Prüfung von Zuwendungen, Fördermitteln	40,00 – 800,00
10.6	Sonderprüfungen nach Aufwand des Rechnungsprüfungsamtes	
10.7	Prüfungen mit besonders geringem Prüfungsaufwand	Abschläge von bis

Prüfungen mit besonders  
hohem Prüfungsaufwand

zu 20 % möglich

Zuschläge von bis  
zu 20 % möglich

**Anlage 2****Stundensätze (§ 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung)**

1.	für Beamte des höheren Dienstes (A 13 – A 16) und vergleichbare Beschäftigte (E 13 – E 15Ü)	68,00 EUR
2.	für Beamte des gehobenen Dienstes (A 9 – A 13) und vergleichbare Beschäftigte (E 9 – E 12)	51,00 EUR
3.	für Beamte des mittleren Dienstes (A 6 – A 9) und vergleichbare Beschäftigte (E 5 – E 8)	40,00 EUR
4.	für sonstige Bedienstete (E 3)	36,00 EUR

Die Stundensätze wurden entsprechend den Empfehlungen des KGSt-Berichtes 03/2007 wie folgt berechnet:

Personalkosten (lt. Tabellen der KGSt)

+ Sachkosten eines Arbeitsplatzes (Sachkostenpauschale von 15.600 EUR)

+ Gemeinkosten (20 %iger Zuschlagsatz auf die Personalkosten)

---

= Kosten eines Arbeitsplatzes / Jahr

Die jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes werden durch die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden (1639 h/a) geteilt.